Musterentwurf einer Stellungnahme

zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges

An der Erarbeitung haben mitgewirkt:

Vertreter/innen

der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug,

der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und ihrer Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug,

der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband,

des Deutschen Caritasverbandes und seiner Diözesancaritasverbände der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk der EKD

I. Allgemeine Erwägungen

Die Kirchen mit ihren Fachverbänden und Gefängnisseelsorgern und Gefängnisseelsorgerinnen haben sich in der Vergangenheit stets für ein eigenständiges Jugendstrafvollzuggesetz ausgesprochen. Denn Ziele und Aufgaben im Jugendstrafvollzug sind maßgebend von dem Erziehungs- und Fördergedanken geprägt und unterscheiden sich von den Zielen und Aufgaben des Vollzugs an Erwachsenen.

Die Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges entspricht der herrschenden Meinung in der Rechtsliteratur. Auch das Bundesministerium der Justiz vertritt diese Auffassung und hat im April 2004 und im Juni 2006 Entwürfe eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vorgelegt.¹

Mit seiner Entscheidung vom 31.05.2006 hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges festgestellt und den nach der Föderalismusreform zuständigen Bundesländern aufgegeben, bis zum 31.12.2007 entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.²

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nicht nur deshalb wegweisend, weil sie auf die Dringlichkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs hinweist. Sie beschreibt in ihrer Begründung darüber hinaus wichtige inhaltliche Vorgaben für den Jugendstrafvollzug. So

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html

¹ BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 07.06.2006.

² BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 70,

betont das Bundesverfassungsgericht, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auf das Ziel ausgerichtet sein muss, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Es hebt die speziellen Bedürfnisse, besonderen Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung der jugendlichen Straftäter und -täterinnen und ihre besondere Haftempfindlichkeit, vor allem auch eine spezielle Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs hervor. Ferner weist es auf die altersbedingt besonders große Bedeutung der Familienbeziehungen hin, die die jungen Menschen auch aus der Haft pflegen können müssen. Aufgrund dieser grundsätzlichen Erwägungen sieht das Bundesverfassungsgericht den Staat in der Pflicht, im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ausreichend Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen sowie pädagogische und therapeutische Betreuung und angemessene Hilfen für die Entlassungsvorbereitung und die Phase nach der Entlassung sicherzustellen. Daneben empfiehlt es die Unterbringung der jungen Menschen in kleinen Wohngruppen und hält es im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG für erforderlich, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte "um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden".3

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Bundesländer Entwürfe für ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Die Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben einen gemeinsamen Musterentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion um die Föderalismusreform hatten die Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände mit ihren Fachverbänden und den Konferenzen der Gefängnisseelsorgern und Gefängnisseelsorgerinnen dafür plädiert, den Strafvollzug in der Zuständigkeit des Bundes zu belassen. Sie hatten damit argumentiert, dass ansonsten die Gefahr bestehe, dass in den Ländern populäre und wahltaktische Überlegungen die gesetzliche Gestaltung des hochsensiblen Strafvollzuges bestimmen, was sowohl die Sicherheit als auch den verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrag gefährden würde. Vor allem aber wurde die Gefahr gesehen, dass in vielen Ländern die nach langer Entwicklung erreichten Mindeststandards der Haft aus Kostengründen mehr und mehr abgesenkt werden.

Die Bemühungen der oben genannten Bundesländer um eine weitgehend einheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs begrüßen wir vor diesem Hintergrund ausdrücklich.

Inhaltlich knüpft der gemeinsame Musterentwurf an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an. Dadurch bietet er die Chance, den Jugendstrafvollzug zu verbessern. Dies gilt sowohl für die Vollzugswirklichkeit als auch für das Image des Jugendstrafvollzugs in der Öffentlichkeit. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen weisen dementsprechend auch zahlreiche Verbesserungen im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen im Jugendstrafvollzug auf. Der Regelungsinhalt des auf dem Musterentwurf beruhenden Entwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des **Bundesland X** wird daher weitgehend begrüßt. Besonders positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

_

 $^{^{3}}$ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 57, a.a.O..

- Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen vor und bezieht die Personensorgeberechtigten der Gefangenen und die zuständigen Jugendämter in Planung und Gestaltung des Vollzugs ein. Dadurch würde ein für die Gefangenen tragfähiges Gesamtkonzept für Strafvollzug und Wiedereingliederung in die Gesellschaft außerhalb der Strafanstalt ermöglicht.
- Der Gesetzentwurf berücksichtigt umfassend geschlechtsspezifische Unterschiede der Gefangenen bei der Planung und Gestaltung des Vollzugs und setzt damit konsequent die Prinzipien des "gender mainstreaming" im Jugendstrafvollzug um.
- Die ausdrückliche Nennung von internationalen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug im Gesetzentwurf verdeutlicht, dass der Gesetzgeber sich an internationalen Vorgaben messen lässt und diese beachten will. (Allerdings wird dies im Hinblick auf die Möglichkeit, Gefangene in Einzelhaft zu nehmen und das Anstaltspersonal mit Schusswaffen auszustatten nicht in allen Entwürfen durchgehalten.)
- Die Übernahme der Regelungen der Gefängnisseelsorge §§ 53 55 StVollzG in das Jugendstrafvollzuggesetz ist sinnvoll. Sie stellt sicher, dass die anerkannte Arbeit der Seelsorger und Seelsorgerinnen auf der Basis von bekannten und erprobten Regelungen fortgesetzt werden kann.

Trotz der überwiegenden Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu bemängeln, dass zahlreiche Entscheidungen, die den Vollzug betreffen, insbesondere im Bereich des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerung und des Urlaubs als Kann- Regelungen gestaltet sind und damit im Ermessen der zuständigen Verantwortlichen der Anstalten stehen. Es dient der Klarheit und Eindeutigkeit, die Rechte der Gefangenen in diesen Bereichen durch Anspruchsrechte oder begrenzte Ermessensspielräume zu stärken.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. § 2 JStVollzG-E

§ 2 JStVollzG benennt die Vollzugsziele. Neben dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wird als weiteres Ziel genannt, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Systematisch betrachtet dürfen diese Ziele nicht gleichgesetzt werden. Vielmehr wird der Schutz der Allgemeinheit über eine erfolgreiche Resozialisierung erreicht.

§ 91 JGG bestimmt als Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, dass Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Diese Ausrichtung der Jugendstrafe am Ziel der Resozialisierung beruht nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auf zwei Gründen. Zum einen entspricht nur der auf soziale Integration ausgerichtete Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzel-

nen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens.⁴ Zum zweiten verfolgt die mit der Resozialisierung angestrebte Integration der jungen Menschen auch das Ziel die Allgemeinheit zu schützen.⁵ Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit sind mithin nicht gleichrangige Ziele. Die gleichrangige Aufnahme des Vollzugsziels "Schutz der Allgemeinheit" könnte vielmehr rechtlicher Aufhänger für Sicherungsmaßnahmen sein, die nicht der Resozialisierung dienen. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen führt hierzu aus: "Sicherheit wird letztlich durch Rückfallverhinderung erreicht, … . Deshalb ist in der Gesetzesfassung darauf zu achten, dass das Resozialisierungsziel nicht durch andere Vollzugsziele oder -aufträge konterkariert wird, die den Anschein von Gleichrangigkeit erwecken."⁶ Der Schutz der Allgemeinheit sollte daher nicht als ein mit der Resozialisierung

2. § 3 Abs. 3 Satz 4 JStVollzG-E

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 JStVollzG-E sind im Rahmen des Erziehungsauftrages und der Vollzugsgestaltung auch die Belange der Allgemeinheit zu beachten. Dieser Hinweis sollte gestrichen werden: Die Belange von Sicherheit und Ordnung zu beachten ist selbstverständlich, was allerdings die "Belange der Allgemeinheit" sind, geht aus dem Gesetz nicht hervor und erscheint dem zeitlichen Wandel unterworfen.

gleichrangiges Vollzugsziel in den Gesetzestext aufgenommen werden.

3. § 6 Abs. 2 JStVollzG-E

Gemäß der Begründung soll § 6 Abs. 2 JStVollzG-E sicherstellen, dass den Gefangenen die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung einer vollzuglichen Maßnahme geführt haben. Dieses Ziel ließe sich mit einem rechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Erläuterung und Begründung vollzuglicher Maßnahmen noch besser erreichen. Wir regen daher auch im Hinblick auf den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugsrechts folgende Formulierung an:

Vollzugliche Maßnahmen werden den Gefangenen erläutert und begründet.

4. § 9 Abs. 3 JStVollzG-E

Gemäß der Begründung des § 9 Abs. 3 JStVollzG-E Absatz 3 sollen die Gefangenen in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – ärztlich untersucht werden. Ansonsten soll die Untersuchung an einem der nächsten Werktage erfolgen. Der hohen Dringlichkeit, die der Gesetzgeber offensichtlich einer möglichst raschen Untersuchung beimisst, würde im Gesetzestext das Wort "unverzüglich" besser gerecht als das verwendete Wort "alsbald". Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Die Gefangenen werden unverzüglich ärztlich untersucht.

⁴ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 51, a.a.O..

⁵ BVerfG. ebd..

⁶ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, "Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug" Nr. 2.

5. §§ 10, 11 JStVollzG-E

Wir begrüßen, dass für jeden Gefangenen und jede Gefangene ein Förderplan erarbeitet wird. Der gemäß § 11 JStVollzG-E differenziert angelegte Plan geht auf die Bedürfnisse der Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen und die Aporien der Situation der Gefangenen ein. Der Plan ermöglicht eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihrer Lebenssituation. Allerdings halten wir die Bezeichnung "Vollzugsplan" für unglücklich. Der Begriff ist dem Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug entnommen. Entsprechend seiner Intention, die Entwicklung der jungen Gefangenen zu fördern und nicht bloß den Vollzug zu regeln, sollte der Plan besser als "Förderplan" bezeichnet werden.

Wir halten es für sinnvoll, die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Erstellung des Förderplanes in § 11 Abs. 1 JStVollzG-E ausdrücklich festzuschreiben. Auf diese Weise würde die wichtige Rolle der Personensorgeberechtigten für die weitere Entwicklung der minderjährigen Strafgefangenen noch besser berücksichtigt. Wir regen daher folgende Formulierung des § 10 Abs. 4 JStVollzG-E an:

Auf der Grundlage des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Förderplan erstellt. <u>Die Gefangenen und ihre Personensorgeberechtigten werden an der Erstellung beteiligt.</u> Der Förderplan wird den Gefangenen ausgehändigt.

6. § 12 Abs. 1 Nr. 2 JStVollzG-E

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 JStVollzG-E können Gefangene aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderer wichtiger Gründe in eine andere Anstalt verlegt werden. Die Begründung erläutert nicht näher, welche möglichen Fälle damit geregelt werden sollen, so dass die Vorschrift zu uneingeschränkt wirkt. Sie sollte konkretisiert werden.

7. § 13 JStVollzG-E

§ 13 JStVollzG-E regelt den Vorrang des geschlossenen vor dem offenen Vollzug. Wir plädieren für den Vorrang des offenen Vollzugs. "Als Regelform der Vollzugsgestaltung ist der offene Vollzug vorzusehen. Der offene Vollzug hat sich im Hinblick auf resozialisierende Effekte als dem geschlossenen Vollzug überlegen erwiesen, da er eher an die Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen werden kann. Bei qualifizierter pädagogischer Betreuung bietet er jugendlichen Straftätern eine Vielzahl von Lernchancen, die eine erfolgreiche Resozialisierung ermöglichen und subkulturellen Effekten entgegen wirken."⁷ Wir plädieren daher in Anlehnung an den Formulierungsvorschlag der Diakonie Rheinland dafür, § 13 wie folgt zu ersetzen:

§ 13 Offener und geschlossener Vollzug

-

⁷ Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, "Eckpunkte zum Jugendstrafvollzug", http://kags.de/html/eckpunkte_jugendstrafvollzug.html

- (1) Die Gefangenen werden in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.
- (2) Sie können im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genügen, insbesondere wenn nicht verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zu Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

8. § 14 JStVollzG-E

Ein Angebot sozialtherapeutischer Maßnahmen im Jugendvollzug, das allen Gefangenen bei Bedarf und mit ihrer Zustimmung zugute kommt, ist aus unserer Sicht auf Grund der hohen Rückfallquote unbedingt notwendig. Das derzeitig im Jugendvollzug vorhandene Angebot weiter auszubauen und auch gesetzlich zu verankern, halten wir für angezeigt.

Problematisch erscheint uns jedoch die im Entwurf vorgesehene Verlegung in die Sozialtherapie ohne Zustimmung der Gefangenen. Diese wird im Erwachsenenstrafvollzug in Fachkreisen kritisiert, insbesondere auch weil spätere Rückverlegungen sich möglicherweise negativ auf Vollzugs- und Vollstreckungsentscheidungen auswirken können. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch zu einer Stigmatisierung der Gefangenen führen da die Insassen der Sozialtherapie von den Mitgefangenen ungeachtet der jeweiligen Aufnahmeindikation in der Regel als Sexualstraftäter und damit als unwürdig angesehen werden.

Daher plädieren wir dafür, § 14 JStVollzG-E in der vorgesehenen Form zu streichen. Stattdessen sollte der § 14 JStVollzG-E dem Jugendvollzug verpflichtend aufgeben, ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot für alle Inhaftierten bereit zu stellen, insbesondere um die Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösung zu fördern.

Für den Fall, dass im Rahmen einer Binnendifferenzierung in einer Jugendstrafanstalt oder in der Jugendabteilung einer anderen Strafanstalt spezielle Wohngruppen mit intensiver therapeutischer Ausrichtung eingerichtet werden, sollen Gefangene grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung dort untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sozialtherapie hinreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um genügend therapeutisches Personal von außerhalb der Anstalt einsetzen zu können. Nur so lässt sich der Rollenkonflikt der Anstaltspsychologen, einerseits therapeutische Vertrauensperson und andererseits Entscheidungsträger der Anstalt zu sein, vermindern.

Zu den therapeutischen Angeboten sollten auch Vorbereitungsmaßnahmen für stationäre Drogentherapien gehören. Gefangene sollten zu diesem Zweck mit ihrer Zustimmung in einer die Therapie vorbereitenden Abteilung untergebracht werden.

In Anlehnung an den Formulierungsvorschlag der Diakonie Rheinland regen wir folgende Neufassung von § 14 JStVollzG-E an:

§ 14 Gefangenen ist ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot bereitzustellen, insbesondere um die Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösung zu fördern.

Zumindest sollte § 14 JStVollzG-E wie folgt ergänzt werden:

Gefangene können <u>mit ihrer Zustimmung</u> in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

9. §§ 15, 16 JStVollzG-E

Lockerung und Urlaub haben für den Jugendstrafvollzug eine große Bedeutung. Sie sind notwendige Schritte zur Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Auf sie darf nicht verzichtet werden. Ihre besondere Bedeutung würde stärker betont, wenn der Gesetzeswortlaut klar stellen würde, dass Lockerungen des Vollzugs und Urlaub aus dem Vollzug gewährt werden sollen. Wir regen daher an, die Hilfsverben dürfen und können in den §§ 15, 16 JStVollzG-E durch das Hilfsverb sollen zu ersetzen.

Darüber hinaus sollte § 15 Abs. 3 Satz 2 gestrichen werden. Gemäß der Entwurfsbegründung kommt Lockerungen des Vollzugs im Rahmen eines Jugendstrafvollzugs, der an dem Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist, erhebliche Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme dieser wichtigen Maßnahme darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten des jungen Gefangenen abhängen.

10. § 19 JStVollzG-E

Gemäß § 19 Abs. 1 JStVollzG-E sollen die Entlassungsvorbereitungen "frühzeitig" begonnen werden. Dies ist zu begrüßen. Der oben bereits erwähnte Entwurf des BMJ konkretisiert den Begriff "frühzeitig" weiter, indem er "spätestens sechs Monate" vor dem Entlassungszeitpunkt ergänzt.⁸ Eine vorgesehene Mindestfrist von sechs Monaten für die Entlassungsvorbereitungen erscheint sinnvoll.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 JStVollzG-E bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt unterrichtet werden. An dieser Stelle sollte, wie im Entwurf des BMJ vorgesehen eingefügt werden, dass dies "rechtzeitig" zu geschehen hat, damit klargestellt ist, dass die Information vor der Entlassung und nicht mit ihr oder danach erfolgt.⁹

Wir regen daher folgende Ergänzungen für § 19 Abs. 1 JStVollzG an:

Die Anstalt arbeitet frühzeitig, <u>spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung</u>, mit außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um zu erreichen, dass die Ge-

_

⁸ BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 07.06.2006,§ 18.

⁹ BMJ, ebd..

fangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden <u>rechtzeitig</u> unterrichtet.

11. § 26 JStVollzG

Die Vorgabe, Gefangene in Wohngruppen unterzubringen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte die Regelung eine Größenbegrenzung von Wohngruppen vorsehen und vorschreiben, dass nicht mehr als 12 Gefangene eine Wohngruppe bilden. Teilweise werden in Jugendstrafanstalten Wohngruppen mit 25 Gefangenen gebildet. Das Bundesverfassungsgericht empfiehlt daher in seiner Entscheidung ausdrücklich "kleinere Wohngruppen". 10

Trotz der niedrigen Zahlen von Gefangenen unter sechzehn Jahren ist eine Unterbringung dieser Gefangenen in besonderen Wohngruppen sinnvoll. Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention sieht eine besondere Unterbringung von Gefangenen bis zum Alter von achtzehn Jahren vor. Es erscheint daher geboten, auch für die sechzehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen besondere Wohngruppen vorzusehen. Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:

Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen von nicht mehr als 12 Personen untergebracht. Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für diejenigen, die das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden jeweils besondere Wohngruppen gebildet. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

12. § 30 JStVollzG-E

§ 30 JStVollzG-E sieht vor, dass die Gefangenen Anstaltskleidung tragen. Das Tragen eigener Kleidung fördert die Selbstverantwortung der Gefangenen und unterstreicht die Würde der Person. Daher wird angeregt § 30 JStVollzG-E durch § 20 JStVollzG- Musterentwurf des BMJ zu ersetzen. Dieser lautet:

- (1)Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.
- (2)Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden.
- (3)Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt. 11

13. § 32 Abs. 2 JStVollzG-E

=

¹⁰ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 57, a.a.O..

¹¹ BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 07.06.2006, § 20.

Gemäß § 32 Abs. 2 JStVollzG-E wird den Gefangenen ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Es sollte erwogen werden, an arbeitsfreien Tagen den Gefangenen mindestens zwei Stunden Freigang zu ermöglichen. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde <u>und an</u> arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

14. § 37 JStVollzG-E

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzgeber schulischer und beruflicher Ausund Weiterbildung Vorrang vor Arbeit und Beschäftigung einräumt. Der weitaus größte Teil der Gefangenen im Jugendstrafvollzug verfügt über keinerlei Bildungsabschlüsse. Bildung und Ausbildung kommen daher bei der Befähigung zu einem künftig straffreien Leben in Freiheit und für eine gelingende Resozialisierung in unsere Gesellschaft eine zentrale Rolle zu.

(Außer Saarland) Es wäre darüber hinaus wünschenswert, dass der Gesetzgeber sich verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von qualifizierenden Bildungsangeboten vorzuhalten. Wir regen an, dass die übrigen Bundesländer dem Beispiel des Saarlandes folgen und in § 37 JStVollzG-E folgenden Absatz 1 einfügen:

Geeignete Gefangene haben nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ein Recht auf Bildung und Ausbildung.

15. § 38 JStVollzG-E

Freizeitangebote sollten nicht verpflichtend sein, vielmehr sind die Gefangenen dazu zu motivieren und anzuleiten. ¹² Es sollten auch kreative und musische Freizeitangebote vorgehalten werden. Für die Freizeitangebote, die den Gefangenen unterbreitet werden, sollten auch "Dritte" im Sinne des § 7 JStVollzG-E wie z. B. Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden, Kreativschulen und Einzelpersonen gewonnen und ihnen eine reibungslose Arbeit ermöglicht werden. Wir regen insofern folgende Ergänzung des § 27 Abs. 1 JStVollzG-E an:

Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote <u>auch kreativer und musischer Art</u> vorzuhalten. <u>Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne des § 7 JStVollzG zu berücksichtigen.</u> Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten <u>zu motivieren und anzuleiten</u>.

16. § 40 Abs. 2 JStVollzG-E

Gemäß § 40 Abs. 2 JStVollzG-E können einzelne Ausgaben einer Zeitung oder Zeitschrift den Gefangenen auch vorenthalten werden, wenn deren Inhalte das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden

¹² BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 07.06.2006, § 27.

würden. Dieser Eingriff in das in Art. 5 Grundgesetz festgeschriebene Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft und begründet werden. Was außerhalb der Vollzugsanstalten zu lesen erlaubt ist, sollte grundsätzlich auch in den Vollzugsanstalten erlaubt sein. In jedem Fall scheint das Einbehalten ganzer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften unverhältnismäßig, wenn nur ein Beitrag der Ausgabe Bedenken erregt.

17. § 44 Abs. 3 JStVollzG-E

Gemäß § 44 Abs. 3 JStVollzG-E können Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Seelsorger sollen im Vorfeld gehört werden. Da es sich bei der Religionsausübung um ein Grundrecht handelt, halten wir es für erforderlich, dass die Seelsorger in jedem Fall gehört werden. Wir schlagen daher folgende Änderung des § 44 Abs. 3 Satz JStVollzG-E vor:

Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorger <u>werden</u> vorher gehört.

18. § 47 Abs. 2 JStVollzG-E

Gemäß § 47 Abs. 2 JStVollzG-E werden Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern besonders gefördert und deren Besuche nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Entsprechend sollte mit den Besuchen der Eltern der Gefangenen verfahren werden. Das Bundesverfassungsgericht hält familiäre Kontakte auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG für die jungen Gefangenen für besonders wichtig. 13 Daher sollte § 47 Abs. 2 JStVollzG-E wie folgt erweitert werden:

Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern <u>und Eltern</u> werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

19. § 52 JStVollzG-E

Die Überwachung des Schriftwechsels ist ein Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen. Er ist auf notwendige Einzelfälle zu beschränken. Der Abs. 3 des Entwurfs genügt dieser Anforderung nicht. Wir regen an, Abs. 3 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Die Überwachung ist im Einzelfall anzuordnen und schriftlich zu begründen.

20. § 56 JStVollzG-E

In einigen auf dem Musterentwurf basierenden Entwürfen ist in Abweichung zu §33 Abs. 1 Satz 1 den Gefangenen der Empfang von Paketen mit Nahrungs-

¹³ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 57, a.a.O..

und Genussmitteln nicht erlaubt. Die Begründung zu § 56 Abs.1 Satz1 überzeugt nicht. Der Empfang von Paketen stellt nach wie vor für die Gefangenen eine Erleichterung der Lebensführung dar und kann ihre Beziehungen zu den Angehörigen festigen. Schon im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen können diese nicht ausschließlich auf die Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt verwiesen werden. Der zusätzliche Kontrollaufwand ist den Anstalten zuzumuten. Wir regen folgende Formulierung an:

§ 56 (1) Die Gefangenen dürfen Pakete empfangen. Mindestens ist ihnen der Empfang von Paketen an Weihnachten, Ostern und zu ihrem Geburtstag zu erlauben, sofern ihnen zu diesen Terminen kein Urlaub gewährt wird. Für den weiteren Empfang kann die Anstalt Höchstmengen und Zeitpunkte für den Empfang festsetzen.

21. § 59 JStVollzG-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Abs. 1 Satz 2 eine eindeutige und praktikable Regelung für bedürftige Gefangene getroffen wurde.

22. § 61 JStVollzG-E

Der vorgesehene Verzicht auf die Verpflichtung, aus den Bezügen ein Überbrückungsgeld anzusparen ist sachgerecht und wird begrüßt.

23. § 62 JStVollzG-E

Sicherheit und Ordnung sind kein Selbstzweck. Grundlage und Ausrichtung des Anstaltslebens ist die Förderung und Erziehung der Gefangenen, damit sie zukünftig ein straffreies Leben führen können. Wir regen folgende Formulierung an:

Sicherheit und Ordnung gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung und Erziehung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens.

24. § 64 JStVollzG-E

Kontrollen der Hafträume sowie der Sachen der Gefangenen in deren Abwesenheit führen häufig zu Konflikten. Es gibt Vorwürfe über Beschädigungen und Unordnung in den Hafträumen. Diese Konflikte werden weitgehend vermieden, wenn die Gefangenen bei der Durchsuchung zugegen sind. Wir regen folgende Formulierung an:

§ 64 (1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Absuchung und Durchsuchung ihrer Sachen und der Hafträume sollen die Gefangenen zugegen sein. ...

Eine allgemeine Anordnung von Durchsuchungen vor und nach jedem Besuch oder bei jeder Abwesenheit, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Intimsphäre der Gefangenen dar. Eine solche Maßnahme muss, wie in Absatz 2 geregelt auf Gefahr im Verzug oder die Anordnung im Einzelfall beschränkt bleiben. Absatz 3 ist zu streichen.

25. § 71 JStVollzG-E

§ 71 JStVollzG-E ermöglicht die Einzelhaft. Das comitee for prevention of torture hat im Zusammenhang mit Fragen der Einzelhaft besonders besorgt über die Verbringung von Jugendlichen in isolationsähnliche Haft geäußert, da diese Maßnahme, die körperliche und seelische Unversehrtheit der Gefangenen beeinträchtigen kann. Das Komitee ist der Auffassung, dass der Rückgriff auf eine solche Maßnahme als eine große Ausnahme betrachtet werden muss. Falls Jugendliche getrennt von anderen festgehalten werden, sollte dies für den kürzestmöglichen Zeitraum geschehen, und jedenfalls sollte ihnen ausreichend menschlicher Kontakt gewährleistet sein, Zugang zu Lesestoff gewährt und jeden Tag mindestens eine Stunde Bewegung an der frischen Luft angeboten werden. 14

Gemäß den Standards des CPT, Absatz VI sollte für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist eine Einzelhaft die große Ausnahme bleiben. Wir halten eine mögliche Gesamtdauer von 2 Monaten im Jahr für zu lang. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist die Ausnahme und nur dann zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft darf insgesamt nicht mehr als <u>einen Monat</u> im Jahr dauern. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen.

26. § 81 JStVollzG-E

Wahlweise:

Berlin u.a.: Wir begrüßen, dass in Umsetzung der Regelung Nr. 65 der VN-Regeln¹⁵ zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nicht erlaubt ist.

Saarland u.a.: Wir bedauern, dass im Widerspruch zur Regelung Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug auf den Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nicht verzichtet wird und weisen darauf hin, dass laut BVerfG (Rn 63) die fehlende Beachtung internationaler Vorgaben auf eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes hindeuten kann. 16

27. § 82 JStVollzG-E

_

¹⁴ Die Standards des CPT, http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2004, Seite 72.

¹⁵ "United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990" in: Theresia Höynck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg. vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ, 104.

¹⁶ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 63, a.a.O..

Formen der Konfliktschlichtung haben sich als effiziente Möglichkeit erwiesen, Konflikte zu regeln. Sie sind besser als disziplinierende Maßnahmen geeignet, den Förder- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges umzusetzen. Wir regen an, die Konfliktschlichtung regelmäßig erzieherischen oder Disziplinarmaßnahmen vorzuschalten. Als geeignet halten wir die im Entwurf des Bundes aus dem Jahre 2004 vorgesehene Formulierung:

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, namentlich eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

28. §§ 83, 84 JStVollzG-E

Wir lehnen die Disziplinarmaßnahme Arrest ab. Wir haben darüber hinaus Zweifel, ob der Arrest wie in § 84 Abs 3 Satz 2 gefordert und in der Begründung zu § 83 ausgeführt, erzieherisch ausgestaltet werden kann. Er ist im Einklang mit der Regelung Nr. 67 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug¹⁷ als unmenschliche und entwürdigende Behandlung zu verbieten. § 83, Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 sowie § 84, Abs 3 sind ersatzlos zu streichen.

29. § 87 JStVollzG-E

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Beschwerderecht ist unzureichend und erfüllt nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einem effektiven Rechtsschutz für die Gefangenen. 18 Zwar ist es sinnvoll, dass versucht werden soll, Konflikte mit der Anstaltsleitung zunächst in einem informellen Verfahren zu lösen. Darüber hinaus muss den Gefangenen jedoch ein wirksamer Rechtsweg gegen sie beschwerende Maßnahmen der Anstalt eröffnet werden. Ohne eine spezielle Regelung im Jugendstrafvollzugsgesetz bleibt den Gefangenen nur der in § 23ff EGGVG vorgesehene Weg zum Oberlandesgericht, eine Hürde, die das BVerfG mit Recht als zu hoch ansieht. Stattdessen ist die Zuständigkeit eines ortsnahen mit der Materie vertrauten Gerichts vorzusehen. Ein rein schriftliches Verfahren ist mit Blick auf die Zielgruppe unzureichend.

Wir regen darüber hinaus an, in Umsetzung der VN-Regel Nr. 77 zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug¹⁹ unabhängige Ombudsleute (Strafvollzugsbeauftragte) für den Jugendstrafvollzug zu bestellen.

¹⁷"United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990" in: Theresia Höynck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg. vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ, 104.

¹⁸ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 58, a.a.O..

¹⁹ 19"United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990" in: Theresia Höynck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg. vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ, 106.

30. § 102 JStVollzG-E

Wir begrüßen, dass für den Jugendstrafvollzug ausreichend und für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignetes und qualifiziertes Personal vorgesehen wird. Der angestrebte Qualitätsstandard (vgl. Begründung zu § 102) soll jedoch dadurch besser gesichert werden, dass verbindliche Vorgaben für die Art und Dauer der Qualifizierung benannt werden. Wir halten eine pädagogische Ausbildung mindestens auf Fachschulniveau für alle mit erzieherischen Aufgaben betrauten Bediensteten für sinnvoll.

Berlin, den 21. März 2007